

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 30.09.2013,
Beginn: 18:30, Ende: 19:25, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck befangen Top 4

CDU

Herr Robert Ganz
Herr Wolfram Gothe
Herr Stefan Hoffman
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Herr Uwe Schmitt
Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel anwesend ab TOP 7
Herr Rüdiger Lorbeer
Herr Jürgen Meyer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz
Herr Thomas Zoepke

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Tribskorn

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet
Herr Christian Stohl

Schriftführer
Herr Lothar Ertl

Abwesend

CDU
Frau Eva Gredel
Frau Claudia Stauffer

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 20.09.2013 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Bürgermeister teilt mit, dass bei der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung der Verkauf eines Grundstücks in der Brühler Straße beschlossen wurde.

Außerdem wurde die Verleihung einer Ehrennadel beschlossen.

TOP: 2 öffentlich
"Leitlinien Vergnügungsstätten" der Gemeinde Brühl
2013-0167

Beschluss:

Dem Entwurf der „Leitlinien Vergnügungsstätten“ wird zugestimmt.

Analog § 74 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch soll die Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung des Entwurfs und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
dagegen	1

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 21.02.2012 wurde über die Bauvoranfrage auf dem Grundstück „Alte Mannheimer Landstraße 2“ zur Nutzungsänderung in eine Spielstätte mit zwei, drei oder vier selbständigen Vergnügungsstätten jeweils unter 100 m² Nutzfläche beraten. In dieser Sitzung wurde entschieden, dem Vorhaben nicht zuzustimmen.

Zur Klärung der allgemeinen Situation hinsichtlich Vergnügungsstätten und Spielhallen sollte ein fachkundiges Planungsbüro ein Gutachten erstellen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Gemeinde Brühl. Dabei sollte vorrangig die Frage geklärt werden, ob in Brühl Standorte für Vergnügungsstätten ausgewiesen werden müssen.

Frau Dipl.-Ing. Brigitte Busch vom Planungsbüro sc stadtkonzept UG wurde mit der Erstellung von „Leitlinien für Vergnügungsstätten“ beauftragt. Sie hat bereits bei der Erstellung des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Schwetzingen beratend mitgewirkt.

Die Leitlinien dienen der Steuerung von Vergnügungsstätten im gesamten Gemeindegebiet von Brühl. Es ist nicht möglich, für das gesamte Gemeindegebiet einen Totalausschluss von Vergnügungsstätten vorzunehmen, denn den in Deutschland an sich legalen Nutzungen muss in einem Gemeindegebiet „substanziell Raum gegeben werden“. Mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten in bestimmten Gebieten muss dieser Nutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet – vorzugsweise in den Gewerbegebieten - der gebotene Raum gegeben werden. Derzeit sind Vergnügungsstätten zum Beispiel im Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ zulässig.

Inhalt der „Leitlinien Vergnügungsstätten“ (Entwurf ist beigefügt) sind Aussagen über die Ziele hiervon, die allgemeinen Rahmenbedingungen (v.a. Bauplanungsrecht), die Bestandsaufnahme- und Bewertung sowie Grundsätze zur Steuerung der Vergnügungsstätten in Brühl. Frau Dipl.-Ing. Busch schlägt die Ausweisung von drei Bereichen für Vergnügungsstätten vor (Anhang).

Auch nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (1. GlüÄndStV) am 01.07.2012 und des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) am 29.11.2012 besteht weiterhin ein Steuerungsbedarf für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten. Beide Gesetze regeln unter anderem die glücksspielrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen und haben somit unmittelbare Auswirkungen auf das Planungsrecht. Da beantragte Spielhallen nur dann eine Erlaubnis nach LGlüG erhalten können, wenn die geforderten Mindestabstände zu anderen Spielhallen und Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (500 Meter) eingehalten werden, kann dies aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen dazu führen, dass solche Einrichtungen nicht mehr realisierbar sind und somit ein Steuerungsbedarf auf der Ebene des Planungsrechts entfällt.

Leitlinien für die Steuerung von Vergnügungsstätten sind dennoch erforderlich, da Spielhallen nur eine Unterart der Vergnügungsstätten darstellen und somit noch Regelungsbedarf für die verbleibenden Unterarten besteht, und die Mindestabstände sich immer aus der jeweils aktuellen Nutzungsstruktur ergeben und somit infolge von Nutzungsverlagerungen verändert werden können.

Für das o.g. Grundstück wurden inzwischen die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Veränderungssperre beschlossen.

Nach Erstellung der Leitlinien müssen die Inhalte ins Planungsrecht umgesetzt werden (Änderung/Aufstellung von Bebauungsplänen).

Nächster Schritt ist die Erstellung des Bebauungsplanentwurfs „Alte Mannheimer Landstraße“ mit Anpassung gemäß der vorliegenden „Leitlinien Vergnügungsstätten“.

Zunächst sollte allerdings analog § 74 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch die Öffentlichkeitsbeteiligung öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Leitlinien Vergnügungsstätten“ und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) erfolgen.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 19.08.2013 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, die „Leitlinien Vergnügungsstätten“ als städtebauliches Entwicklungskonzept zu beschließen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte eingehend den Sachverhalt, wobei er ausdrücklich beonte, dass es für eine Gemeinde nicht möglich sei, einen Totalausschluss von Vergnügungsstätten vorzunehmen. Vielmehr müsse ihnen in einem Gemeindegebiet substantiell Raum gegeben werden.

Gemeinderat Tribskorn erklärte, er könne diese Richtlinien nicht mittragen. Gerade die kerngebietstypischen Vergnügungsstätten wie Sexshops sollen nicht nach Brühl geholt werden.

Gemeinderat Till zeigte Unverständnis für diese Reaktion. Jetzt solle erstmal die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange gehört werden, um danach im Gemeinderat diskutiert zu werden.

Auch Gemeinderat Schnepf schloss sich dieser Meinung an. Die Vorlage sei intensiv vorberaten worden, wobei die Planerin, Frau Busch alle aufgeworfenen Fragen klären konnte. Dies konnte auch Gemeinderat Lorbeer bestätigen.

Gemeinderätin Sennwitz erinnerte an die vorgesehene Umnutzung des Schlecker Marktes in Rohrhof in eine Spielhalle. Dies zeige ganz klar, dass eine geordnete Regelung für das Gemeindegebiet notwendig sei.

TOP: 3 öffentlich
Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach der EU Umgebungslärmrichtlinie
2013-0104/1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erstellung einer Lärmaktionsplanung für Brühl. Mit der Erstellung der Planung wird auf der Grundlage des Angebotes vom Mai 2013 das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein, Karlsruhe, beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1.) Hintergründe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Am 18. Februar 2003 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ in Kraft. Mit dieser Richtlinie wird ein europaweit einheitliches Konzept festgelegt, mit dem schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm vermieden oder gemindert werden sollen.

Die Richtlinie gibt im Wesentlichen folgende Punkte vor:

- Die Belastung durch Umgebungslärm ist anhand von Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden zu ermitteln,
- die Öffentlichkeit ist über Umgebungslärm und seine Auswirkungen zu informieren,
- Aktionspläne sind aufzustellen mit dem Ziel, den Umgebungslärm, soweit wie möglich zu verhindern, zu mindern oder aber auch in ruhigen Gegenden eine zufrieden stellende Umweltqualität zu sichern.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, getrennt für Ballungsäume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Arbeiten durchzuführen:

- Lärmkartierung, d.h. Erfassung und Darstellung der Geräuschbelastung in Form von strategischen Lärmkarten mit EU-einheitlichen Lärmindizes
- Betroffenheitsanalyse, also Ermittlung der Zahl der von Lärm betroffenen Personen
- Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission
- Erstellung von Aktionsplänen auf Basis der Lärmkarten unter Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Lärmkartierung soll zeitlich versetzt in zwei Stufen durchgeführt werden, nach Abschluss der zweiten Stufe sind die Lärmkarten und Lärmaktionspläne alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794 – § 47a-f BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516 – 34. BImSchV) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Für die Lärmkartierung in Baden-Württemberg an Hauptverkehrsstraßen und nicht bundeseigenen Eisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsgebiete ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) zuständig, die anschließende Lärmaktionsplanung (Lärminderungsplanung) selbst liegt ausschließlich in der Verantwortung der Städte und Gemeinden.

Ergebnisse der Lärmkartierungen 1. und 2. Stufe

Die erste Stufe der Lärmkartierung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde bereits 2007 von der LUBW durchgeführt. Dabei wurden alle Verkehrswege mit mehr als 6 Mio Kfz pro Jahr (16.400 Kfz/Tag) untersucht. Die damals für Brühl ermittelten Lärmpegel und Betroffenheitszahlen ergaben keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Lärmaktionsplans (Bekanntgabe im Ausschuss für Technik und Umwelt am 24.09.2007).

In 2012 wurde nun die von der EU vorgeschriebene zweite Stufe der Lärmkartierung durchgeführt. Untersucht wurden alle Verkehrswege mit mehr als 3 Mio Kfz pro Jahr (8.200 Kfz/Tag), also nicht nur Bundesautobahnen und Bundesstraßen sondern auch Landesstraßen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen. Grundlage für die Kartierung waren die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Bundes und der Länder.

Die Ergebnisse der zweiten Stufe wurden Ende Januar 2013 veröffentlicht und im März 2013 nochmals korrigiert.

Die jetzt vorliegenden Zahlen der zweiten Kartierung für die Gemeinde Brühl und der vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur herausgegebene Erlass zur Lärmaktionsplanung scheinen die Erstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Brühl notwendig zu machen. Insbesondere die L 630, die durch Brühl führt und in der ersten Stufe der Kartierung nicht berücksichtigt wurde, verursacht nach dieser zweiten Kartierung hohe Betroffenheitszahlen. Die Lärmkarten und Betroffenheitsstatistik sind auf der Internetseite der LUBW veröffentlicht (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218083/>). (s. Anlage: Karten)

Nach der Betroffenheitsstatistik der LUBW sind in Brühl mehr als 251 Menschen über 24 Stunden einem Pegelbereich (L_{DEN}) von mehr als 65 db(A) ausgesetzt (DEN = Day Evening Night). 105 Menschen sogar einem Pegelbereich von über 70 db(A) bis 75 db(A).

In den Nachtstunden (L_{Night}) sind 368 Personen von einem Lärmpegel über 55 db(A) betroffen.

Die genannten Pegelwerte L_{DEN} 65 db(A) und L_{Night} 55 db(A) sind sogenannte Auslösewerte, ab denen nach dem Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur eine Lärmaktionsplanung durchzuführen ist. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn es sich um wenige Betroffene handelt, wobei zum Begriff „wenige Betroffene“ keine klaren Definitionen vorliegen. Hingegen sollen in eine Lärmaktionsplanung auch Gebiete mit einbezogen werden, die einen bekannten Lärmschwerpunkt darstellen, der allerdings nicht kartiert wurde (z. B. wurden Kreisstraßen grundsätzlich nicht kartiert, können aber ein ebenso hohes Verkehrsaufkommen wie die kartierten Straßen haben) oder die direkt an die belasteten Gebiete angrenzen, also die Gebiete, für die in der Kartierung Pegelwerte L_{DEN} zwischen 55 und 65 db(A) berechnet wurden. Von Pegelwerten ab 55 db(A) wären in Brühl insgesamt 3226 Personen betroffen.

Die auf Grundlage der erstellten Lärmkarten auszuarbeitenden Lärmaktionspläne der Städte und Gemeinden sollten nach EU-Richtlinie eigentlich bis zum 18. Juli 2013 fertig gestellt sein.

Allerdings ist – so sieht das auch ein Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 12. April 2013 - in der kurzen Zeit zwischen Veröffentlichung der Lärmkarten (Januar 2013 bzw. korrigierte Fassung März 2013) und dem vorgegebenen Stichtag 18. Juli 2013 eine qualifizierte Aktionsplanung nicht möglich. Das Ministerium rechnet für die Erstellung einer qualifizierten Planung mit vorgeschriebener ausreichender Beteiligung der Öffentlichkeit 1 ½ Jahre.

Vorgehensweise bei der Erstellung einer Lärmaktionsplanung:

Da die Kartierung der LUBW nicht parzellenscharf ist und mehr oder weniger nur dem landesweiten Überblick dient, wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung zunächst die Verkehrsbelastung im Gemeindegebiet genau ermittelt und anhand dieser Daten eine genaue Lärmkarte und detaillierte Betroffenheitsanalyse erstellt.

Darauf basierend wird ein Vorentwurf für die Lärmaktionsplanung erstellt, der geeignete Maßnahmen zur Lärminderung enthält. Ähnlich wie bei einem Bebauungsplan wird dieser Vorentwurf offengelegt und unter Beteiligung der Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange diskutiert. Dabei geäußerte Anregungen und Bedenken können dann in die endgültige Planung eingearbeitet werden.

Die mittel- bis langfristige Umsetzung der im Aktionsplan festgehaltenen Maßnahmen soll dann zu einer Reduzierung der Lärmbelastung führen.

Solche Maßnahmen können bauliche Maßnahmen sein, wie der Bau von Lärmschutzwänden und -wällen, die Verbesserung von Fahrbahnbelägen bzw. der Einbau von speziellen lärmindernden Deckschichten bei Fahrbahnerneuerungen oder Kanal- und Leitungssanierungen.

Darüber hinaus sind passive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzfenster und schallgedämmte Lüfter denkbar, deren Einbau über kommunale Förderprogramme forciert werden könnte. Aber auch verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Tempo- und Verkehrsbeschränkungen sind natürlich möglich.

Die Verwaltung hat mittlerweile das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein kontaktiert, das große Erfahrungen auf dem Gebiet der Verkehrsplanung und des Schallimmissionsschutzes hat. Das Angebot umfasst die detaillierte Lärmkartierung für das Ortsgebiet sowie die Erstellung einer Lärmaktionsplanung unter Öffentlichkeitsbeteiligung für 12.500 € netto.

Eine Anfrage bei den Nachbargemeinden hat folgendes Ergebnis ergeben: Schwetzingen hat bereits nach der ersten Stufe der Umgebungslärmkartierung eine Aktionsplanung in Auftrag gegeben, die allerdings bis zur Fertigstellung der B535 zurückgestellt wurde. Das Vorhaben soll aber nun nach der zweiten Stufe weitergeführt werden. Oftersheim wird ebenfalls Angebote zur Lärmaktionsplanung einholen, weil dort ebenfalls hohe Betroffenheitszahlen vorliegen. Ketsch überlegt noch, ob anschließend an eine im Sommer geplante Verkehrserhebung eine Lärmaktionsplanung initiiert werden soll. Nur in Plankstadt ist aufgrund geringer Betroffenheitszahlen – nur ein oder zwei Einwohner sind betroffen – keine Lärmaktionsplanung notwendig.

Die Verwaltung hatte, nachdem die korrigierten Umgebungslärmkarten Ende März 2013 veröffentlicht waren, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse umgehend Kontakt mit dem Planungsbüro Koehler & Leutwein, die schon mehrere Lärmaktionsplanungen nach der 1. Kartierungsstufe erstellt und daher umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet haben, aufgenommen und um einen Termin zur Besprechung der Vorgehensweise gebeten. Diese Besprechung, die am 10. April 2013 stattfand, ergab, dass eine profunde Lärmaktionsplanung nur auf der Grundlage detaillierter Verkehrserhebungen machbar ist.

Diese Tatsache wird im vorliegenden Angebot vom Mai 2013 berücksichtigt.

Die Thematik Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung wurde im Ausschuss für Technik und Umwelt am 08.07.2013 nicht öffentlich vorberaten. Der Ausschuss empfahl dem Gemeinderat einstimmig eine Lärmaktionsplanung in Auftrag zu geben und mit der Planung das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein zu beauftragen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Till stimmte im Namen der CDU Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Auch Gemeinderat Zelt bestätigte, dass der Bedarf genau hinzusehen vorhanden sei. Es sei zu ermitteln, wo die belastenden Verkehre herkämen und wo sie hingingen. Er stimmte im Namen der SPD zu.

Gemeinderat Gredel zeigte sich überrascht, dass eine solche Betroffenheit zur Lärmbelastung vorläge. Mit dem Hinweis auf zu ermittelnde passive Lärmschutzmaßnahmen stimmte er im Namen der Freien Wähler zu.

Gemeinderat Tribskorn stimmte ebenfalls zu und erklärte, er sei gespannt, wie sich die Ergebnisse für das Neubaugebiet darstellen würden.

Bürgermeister Dr. Göck verwies darauf, dass die Thematik bereits im Bebauungsplanverfahren abgehandelt wurde.

TOP: 4 öffentlich

**Wahl des Bürgermeisters im Jahre 2014, Neuwahl und Stellenausschreibung
2013-0157**

Beschluss:

1. Die Wahl des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 16.03.2014 statt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wäre dann am Sonntag, dem 30.03.2014.
2. Die Veröffentlichung der beigefügten Stellenausschreibung findet am 10.01.2014 im „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ statt. Eine rein informelle Ausschreibung erfolgt in der „Brühler Rundschau“ am gleichen Tag.
3. Bewerbungen mit den üblichen bzw. erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Wählbarkeitsbescheinigung, Versicherung an Eides Statt sowie die Bescheinigung für Unionsbürger) können frühestens am Tage nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger und spätestens bis 17.02.2014, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt, 68782 Brühl, eingereicht werden. Das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuelle Neuwahl wird auf den 19.03.2014, 18.00 Uhr festgesetzt.
4. Den Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern/innen in öffentlicher Versammlung vorzustellen und zwar am Donnerstag, dem 06.03.2014, Sporthalle der Schillerschule.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Durch Ablauf der Amtszeit von Bürgermeister Dr. Ralf Göck am 31.05.2014 wird eine Bürgermeisterwahl erforderlich. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Wahl frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, also in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.04.2014. Die Stelle ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen darf vom Gemeinderat

- für eine Wahl frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag
- für eine evtl. Neuwahl frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl

festgesetzt werden.

Die Gemeinde kann Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern/innen in öffentlicher Versammlung vorzustellen.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet frühestens am zweiten Sonntag nach der Wahl **Neuwahl** statt.

Wählbarkeit, Amtszeit, Rechtstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Wahltag ist vom Gemeinderat zu bestimmen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck ist befangen, deshalb übernimmt Bürgermeister-Stellvertreter Bernd Kieser diesen Tagesordnungspunkt.

Bürgermeister-Stellvertreter Bernd Kieser erläuterte den Gemeinderäten den Sachverhalt und gab bekannt, dass seine CDU-Fraktion vorschlägt, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl nicht erst am 06.04.2014 sondern eine Woche früher, am 30.03.2014 durchzuführen. Dem stimmten auch alle Gemeinderäte so zu.

TOP: 5 öffentlich

Wahl des Bürgermeisters im Jahre 2014, Bildung des Gemeindewahlausschusses
2013-0165

Beschluss:

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt gewählt:

Persönliche Stellvertreter:

Günther Reffert	Vorsitzender	Hans Motzenbäcker	stellv. Vorsitzender
Winfried Höhn	Beisitzer	Winfried Geier	stellv. Beisitzer
Gabriele Rösch	Beisitzerin	Roland Schnepf	stellv. Beisitzer
Heidi Sennwitz	Beisitzerin	Jens Gredel	stellv. Beisitzer
Ulrike Grüning	Beisitzerin	Klaus Triebskorn	Stellv. Beisitzer

Die bei den Wahlen eingesetzten Personen erhalten Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke bestimmt der Bürgermeister. Die Vorsitzenden und Mitglieder der für die einzelnen Wahlbezirke erforderlichen Wahlvorstände werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

Zur Leitung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses ist gemäß § 11 KomWG ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, mindestens 2 Beisitzern/innen und Stellvertreter/innen in gleicher Zahl. Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer sowie Hilfskräfte und ist grundsätzlich Kraft Gesetzes Vorsitzender, wenn er nicht selbst Wahlbewerber ist. Da dies jedoch der Fall ist, wählt der Gemeinderat neben den Beisitzern/innen und deren persönlichen Stellvertreter/innen auch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und dessen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Zum Schriftführer bestellt der Bürgermeister Herrn Lothar Ertl, als seine Stellvertreter und weitere Hilfskräfte Herrn Matthias Sommer und Herrn Christian Stohl.

TOP: 6 öffentlich
Annahme von Spenden
2013-0171

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss.

Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausbübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

TOP: 7 öffentlich **Informationen durch den Bürgermeister**

TOP: 7.1 öffentlich **Geothermie**

Bürgermeister Dr. Göck informiert über einen Brief der Firma GeoEnergy, der bei der Gemeinde Brühl eingegangen ist. Darin teilt die Firma GeoEnergy mit, dass das derzeit auf dem Bohrgelände stehende Bohrgerät in den nächsten 14 Tagen abgebaut wird. Zur zweiten Bohrung wird ein anderes Bohrgerät aufgebaut, das stärker und schneller ist. Dieses Bohrgerät sei notwendig, um die Ablenkungsbohrung durchzuführen. GeoEnergy sagt, damit könne noch schneller und sicherer gebohrt werden. Die Genehmigung für die zweite Bohrung ist laut GeoEnergy vom Bergamt avisiert. Man rechne mit der Genehmigung noch im Oktober. Die vom Bergamt geforderte Patronatserklärung für die zweite Bohrung sei durch das Bergrecht so vorgeschrieben. Dies solle sicherstellen, dass die Unternehmen, die eine bergrechtliche Aufsuchung beantragen, auch finanziell leistungsfähig seien.

Auf die Frage von Gemeinderat Till, wann das Urteil am Landgericht in der Zivilrechtstreitsache gegen GeoEnergy gefällt werde, teilte Bürgermeister Dr. Göck mit, dass man keinen Einfluss auf die Arbeitsweise des Landgerichts Mannheim habe.

Ebenso möchte Gemeinderat Till wissen, ob der Bauvorbescheid geändert werden muss, wenn GeoEnergy das Kraftwerk nun wesentlich größer bauen will und wie hier die Gemeinde eingebunden werde. „Mit dem Bauvorbescheid ist das Maß verbunden. Wenn die Maße sich ändern, kann es sein, dass der Gemeinderat erneut über das Einvernehmen entscheiden muss. Dies kann aber vom Landratsamt erst nach Eingang der tatsächlichen Baugenehmigung beurteilt werden“, antwortete Dr. Göck.

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 8.1 öffentlich
Gemeinderat Till

Kann die Gemeinde die Patronatserklärung einsehen und wurde diese schon bei der ersten Genehmigung verlangt?

TOP: 8.2 öffentlich
Gemeinderätin Sennwitz

Die Schausteller für die Kerwe blockieren jetzt schon einen Teil des hinteren Messplatzes.

TOP: 8.3 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Wo soll der Brunnen auf dem Hofplatz platziert werden und außerdem möchte er noch einen Weg auf den Platz hin.

TOP: 8.4 öffentlich
Gemeinderat Kieser

Wann werden die Wahlplakate entfernt?

TOP: 8.5 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er möchte wissen, ob es stimmt, dass der Tierschutzverein eine endgültige Lösung für sein Katzenhaus gefunden habe.

Antwort des Bürgermeisters:

Ihm ist nichts Entsprechendes bekannt.

TOP: 8.6 öffentlich
Gemeinderat Zelt

Wann wird der Spielplatz in der Geierstraße eingeweiht?

Antwort Ortsbaumeister Haas:

Es fehlen noch einige Spielgeräte.

TOP: 8.7 öffentlich
Gemeinderat Gredel

Ein Fallrohr am Hort an der Jahnschule ist defekt.

TOP: 9 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 9.1 öffentlich
Herr Braun

Er befürchtet Lärmbelästigung durch das vergrößerte Bohrgerät und möchte wissen, welche Lärmgrenzwerte das Bergamt genehmigt hat.

TOP: 9.2 öffentlich
Herr Davari

Wann beginnt die Erschließung im Baugebiet Bäumelweg Nord?

Antwort des Bürgermeisters:

Auflagen der Naturschutzbehörde haben zu einer ca. 2-monatigen Verzögerung geführt. Im Oktober soll nun mit der Erschließung begonnen werden. Die Fertigstellung war ursprünglich für das Frühjahr 2014, also einem Zeitraum von Mai bis Juni geplant. Eventuell kommt es jetzt zu 2 Monaten Verzögerung bis in den August 2014 hinein. Sollte sich das Ganze weiter verzögern, will die Gemeinde den Käufern bei der Kaufpreis-Ratenzahlung entgegenkommen. Dass es je nach Witterungslage zu Verzögerungen bei den Bauarbeiten im Winter kommen könne, habe man aber allen Käufern bei Vertragsabschluss mitgeteilt. Sobald ein verlässlicher Bauzeitplan vorliegt, wird die Verwaltung die Grundstückseigentümer informieren.